



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

- 1 -

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmoww
Telex 61 3221155 bmoww
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
Telefax (0222) 711 62/9154 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
DVR: 0090204
Zl. 210.779/2-II/1-1994
Dr. Funk
Sachbearbeiter: **9350**
Tel.: (0222) 711 62 DW

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

An die
Österreichische
Präsidentenstschaftskanzlei

Hofburg
1014 Wien

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1
1014 Wien

An das
Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst

Ballhausplatz 1
1014 Wien

An das
Bundeskanzleramt/Bundesminister
für Föderalismus und Verwaltungsreform

Ballhausplatz 1
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
auswärtige Angelegenheiten

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 25. März 1994

Ende der B-Frist: 29.4.1994

Gesetzentwurf	
Zl.	30-03/1994
Datum	5.4.1994
Verteilt 8.4.1994 Baumgartner	

Dr Klausgruber

- 2 -

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 Wien

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1010 Wien

An das
Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1016 Wien

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

- 3 -

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

An den
Rechnungshof

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

An das
Amt der
Burgenländischen Landesregierung

Landhaus
7000 Eisenstadt

An das
Amt der
Kärntner Landesregierung

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

- 4 -

An das
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Herrengasse 9
1014 Wien

An das
Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung

Klosterstraße 7
4020 Linz

An das
Amt der Salzburger
Landesregierung

Chiemseehof
5010 Salzburg

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung

Hofgasse 15
8010 Graz

An das
Amt der Tiroler
Landesregierung
Landhaus

Maria Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck

An das
Amt der Vorarlberger
Landesregierung

Landhaus
6900 Bregenz

An das
Amt der Wiener Landesregierung

Neues Rathaus
1010 Wien

- 5 -

An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung

Schenkenstraße 4
1010 Wien

An die
Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

An die
Bundeskammer der
gewerblichen Wirtschaft
Fachverband der Schienenbahnen

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

An die
Generaldirektion der
Österreichischen Bundesbahnen

Elisabethstraße 9
1010 Wien

An die
Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG

Floragasse 7
1040 Wien

An den
Österreichischen Arbeiterkammertag

Prinz Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

An die
Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Löwelstraße 1b
1010 Wien

- 6 -

An den
Österreichischen Landarbeiterkammertag

Marco d'Avianogasse 1
1010 Wien

An den
Österreichischen Städtebund

Neues Rathaus
1010 Wien

An den
Österreichischen Gemeindebund

Johannesgasse 15
1010 Wien

An den
Österreichischen Gewerkschaftsbund

Hohenstaufengasse 10-12
1010 Wien

An die
Gewerkschaft der Eisenbahner

Margaretenstraße 166
1050 Wien

An die
Vereinigung österreichischer
Industrieller

Schwarzenbergplatz 4
1030 Wien

Betreff: Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes;
Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
übermittelt in der Beilage den gegenständlichen Novellierungs-
entwurf, in dem die neuen Textpassagen durch Unterstreichen

- 7 -

kenntlich gemacht sind, samt erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen, hiezu bis

spätestens 29. April 1994

Stellung nehmen zu wollen. Für diese Fristsetzung wird aus der Terminsituation für aktuelle Anpassungen an andere gesetzliche Maßnahmen, wie sie Inhalt des vorliegenden Entwurfes sind, um Verständnis ersucht.

Sollte bis dahin keine do. Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, daß sich zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Bemerkungen ergeben.

Es wird ersucht, 25 Kopien einer do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilage

Für den Bundesminister:

Dr. BAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


- 1 -

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Hochleistungsstreckengesetz geändert wird (HLG-Novelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Hochleistungsstreckengesetzes

Das Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

"Insoweit Hochleistungsstrecken nicht durch Ausbaumaßnahmen – wie etwa Herstellung entsprechender Bahnkörper, Fahrleitungen, Sicherungsanlagen und sonstiger für den Bau und den Betrieb auf Hochleistungsstrecken notwendiger Eisenbahnanlagen – auf bestehenden Eisenbahnen eingerichtet werden können, hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn sowie unter Bedachtnahme auf das Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bürgerbeteiligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie die sonstigen öffentlichen Interessen und die Ergebnisse der Anhörung (§ 4) den Trassenverlauf durch Verordnung zu bestimmen."

- 2 -

2. § 4 lautet:

- "(1) Vor Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 sind die Länder, deren örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, sowie die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören. Zum Zwecke der Anhörung hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom Eisenbahnunternehmen zu erstellende Planunterlagen über den Trassenverlauf zu übermitteln. Die Länder sind bei der Übermittlung zu ersuchen, zum geplanten Trassenverlauf auch unter den Gesichtspunkten der vom Land zu besorgenden Angelegenheiten Stellung zu nehmen.
- (2) Die Anhörung ist im übrigen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bürgerbeteiligung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erforderlich ist, nach dessen Bestimmungen durchzuführen.
- (3) Ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Bürgerbeteiligung erforderlich, ist die Anhörung im übrigen nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen.
- (4) Es sind auch die Gemeinden, deren örtlicher Wirkungsbereich vom geplanten Trassenverlauf berührt wird, zu hören. Die Ausübung dieses Anhörungsrechtes durch die Gemeinde ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches.
- (5) Zum Zweck der Anhörung sind den Gemeinden die Planunterlagen über den Trassenverlauf, soweit er den örtlichen Wirkungsbereich der jeweiligen Gemeinde berührt, zu übermitteln.

- 3 -

- (6) In den Planunterlagen über den Trassenverlauf ist auf die Umweltverträglichkeit des Trassenverlaufes Bedacht zu nehmen und insbesondere auch auszuführen, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit aus dem Bau und Betrieb der geplanten Hochleistungsstrecke zu erwartende und im Verhältnis zur Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Subjektive Rechte werden hiervon nicht begründet.
- (7) Die Gemeinden haben die Planunterlagen über den Trassenverlauf innerhalb einer vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu bestimmenden sechswöchigen Frist zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Davor ist die Auflegung vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und von den Gemeinden ortsüblich kundzumachen.
- (8) Die Gemeinden haben ihre Stellungnahmen umgehend nach Ablauf der Einsichtsfrist dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und abschriftlich dem Landeshauptmann zu übermitteln."

3. § 5 Abs. 1 lautet:

"Nach Bestimmung des Trassenverlaufes (§ 3) dürfen auf den von der künftigen Hochleistungsstrecken-Trasse betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch nach Anhörung des Eisenbahnunternehmens Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind. Die Zulassung von Ausnahmen durch die Behörde ist nicht erforderlich, wenn es über die Vornahme von Neu-, Zu- und Umbauten auf den von der künfti-

gen Hochleistungsstrecken-Trasse betroffenen Grundstücksteilen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem jeweiligen Eigentümer dieser Grundstücksteile zu einer zivilrechtlichen Einigung, die schriftlich festzuhalten ist, gekommen ist. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Wirksamwerden der Verordnung zur Bestimmung des Trassenverlaufes begonnen wurden, werden hievon nicht berührt."

4. Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Liegen vor Erlassung einer Verordnung zum Bau einer Hochleistungsstrecke oder eines Teiles derselben die zum Bau erforderlichen behördlichen Genehmigungen noch nicht vor, so kann der Bauzeit- und Kostenrahmen nach Vorliegen dieser Genehmigungen in einer gesonderten Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt werden. Von der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG ist ein Bauzeit- und Kostenplan einzuholen."

5. § 11 lautet:

"Der Bund hat der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die Kosten der Planung und des Baues für die ihr nach § 8 übertragenen Strecken(teile) sowie den daraus erwachsenden Personal-, Sachaufwand einschließlich Kosten für die Nutzung und den Erwerb von Grundflächen nach § 13, soweit all diese Kosten nicht von der Autobahn- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß BGBI. Nr. 136/1989, zur Finanzierung für den Bund zu übernehmen sind, zu ersetzen. Die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG hat hiezu im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Finanzen einen jährlichen Finanzplan zu erstellen. Auf die Kosten sind der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die notwendigen Vorschüsse zu leisten."

- 5 -

6. § 13 lautet:

- "(1) Die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG ist berechtigt, die zur Planung oder zum Bau einer Hochleistungsstrecke oder von Teilen derselben benötigten Grundstücke der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 2 Bundesbahngesetz 1992 ohne Entrichtung eines Entgeltes zu benützen. Sonstige zur Planung oder zum Bau einer Hochleistungsstrecke oder von Teilen derselben benötigte Grundflächen, die sich im Eigentum der Österreichischen Bundesbahnen oder des Bundes befinden, sind der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG gegen Entgelt, das mittels Schätzung nach den Grundsätzen der §§ 4 und 8 des Eisenbahnenteignungsgesetz 1954 zu bemessen ist, zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Soweit die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG für einen ihr nach § 8 übertragenen Streckenbau über die in Abs. 1 genannten hinaus weitere Grundflächen benötigt, hat sie diese auf ihre Kosten im Namen der Österreichischen Bundesbahnen zu erwerben. Werden durch den Bau von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben, die von der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG errichtet wurden, Grundflächen der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 2 Bundesbahngesetz 1992 für den Eisenbahnbetrieb entbehrlich, ist die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG zu deren Veräußerung im Namen der Österreichischen Bundesbahnen berechtigt, wobei der Verkaufserlös mit den Kosten nach § 11 zu verrechnen ist."

7. § 14 lautet:

"Nach Abschluß des Baues von Hochleistungsstrecken oder von Teilen derselben hat die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG diese den Österreichischen Bundesbahnen zum Betrieb und zur Erhaltung für den Bund zu übergeben."

- 6 -

Artikel II

Übergangsbestimmung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes eingeleitete Anhörungen gemäß § 4 und auf deren Grundlage ergehenden Verordnungen gemäß § 3 sind nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

- 1 -

V o r b l a t t

Problem:

1. Am 1.7.1994 tritt das Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP-G) für Hochleistungsstrecken in Kraft. Damit ergibt sich zu den Umweltaspekten ein Anhörungsverfahren nach anderen Bestimmungen, als es nach dem Hochleistungsstreckengesetz daneben noch weiterhin besteht.
2. Nach dem mit 1.1.1994 voll in Kraft getretenen neuen Bundesbahngesetz ist eine Trennung für den Bereich Infrastruktur vorgesehen; darauf sind die Bestimmungen über Grundstücke im Hochleistungsstreckengesetz nicht abgestellt.

Ziel:

Anpassungen an aktuelle Gesetzeslage.

Inhalt:

- Neuregelung der Anhörung
- Subsidäre Genehmigungspflicht für Neu-, Zu- und Umbauten im Hochleistungsstrecken-Baugebiet
- Präzisierung für die Erlassung einer Verordnung nach § 8 Abs. 2 des Hochleistungsstreckengesetzes
- Neuregelung des Kostenersatzes des Bundes für die Tätigkeiten der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG
- Neuregelung für die Inanspruchnahme von ÖBB-Grundflächen und bundeseigene Grundflächen durch die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG
- Präzisierung für die Übergabe von Hochleistungsstrecken

Alternative:

Kurzfristig keine, da unmittelbare Anpassungsnotwendigkeiten.

Kosten:

Keine.

EG/EWR-Konformität:

Gegeben.

- 1 -

E r l ä u t e r u n g e n
Im allgemeinen

Gemäß § 4 des Hochleistungsstreckengesetzes sind vor Erlassung einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 leg.cit. die Länder, die Gemeinden und die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen zu hören. Ab 1.7.1994 ist vor Erlassung einer solchen Verordnung für den überwiegenden Teil der Hochleistungsstrecken gemäß den Bestimmungen des UVP-G eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. eine Bürgerbeteiligung durchzuführen; die Modalitäten der dabei vorgesehenen Anhörung sind nicht deckungsgleich mit jenen nach dem Hochleistungsstreckengesetz. Es ist daher zur Vermeidung verwirrender Doppelgleisigkeiten zweckmäßig, daß Hochleistungsstreckengesetz gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des UVP-G an dieses anzupassen. Dabei sollen auch andere aktuelle Anpassungsnotwendigkeiten berücksichtigt werden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z. 4 und 9 B-VG bzw. Art. 17 B-VG.

Kostenauswirkungen sind durch die vorliegenden legislativen Anpassungen nicht gegeben. Die angestrebte Entflechtung im Bereich der Anhörungen lässt die Vermeidung zusätzlichen administrativen Aufwandes erwarten. Im Bereich des Erwerbes bzw. der Nutzung von Grundflächen ergibt sich eine bessere Transparenz der Kostenzuschiedungen.

Die EU-Konformität ergibt sich zum einen daraus, daß auf die Regelungen über die Umweltverträglichkeit bzw. des Bundesbahngesetzes abgestellt wird, die ihrerseits EU-konform sind; ein spezifisches EU-Recht über Hochleistungsstrecken liegt nicht vor.

- 2 -

Im besonderen

Zu Art. I

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 1):

Bei der Formulierung der vor Erlassung einer Trassenverordnung zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen wird ausdrücklich klargestellt, daß dies auch die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Bürgerbeteiligung nach dem UVP-G sowie die Erfordernisse einer wirtschaftlichen Eisenbahn (Anlehnung an das Bundesstraßengesetz) sind.

Zu Z. 2 (§ 4)

Diese aus den im allgemeinen Teil dargelegten Motiven vorgesehene Anpassung an das UVP-G geht davon aus, daß die Anhörung in den dem UVP-G unterliegenden Fällen nach dessen Verfahrensbestimmungen und nach dessen Modalitäten erfolgt (neuer Abs. 2).

Die Anhörung der Länder und Interessenvertretungen bleibt nach dem HLG unberührt (Abs. 1).

Die Anhörung vor Erlassung von Trassenverordnungen für jene Hochleistungsstrecken, die weder einer Umweltverträglichkeitsprüfung noch einer Bürgerbeteiligung nach dem UVP-G unterliegen, richtet sich nach den bisher verankerten Grundsätzen (nun Abs. 3 bis Abs. 8).

Zu Z. 3 (§ 5 Abs. 1):

Zur Vermeidung unnötigen Behördenaufwandes soll die im derzeit geltenden § 5 Abs. 1 Hochleistungsstreckengesetz vorgesehene behördliche Genehmigung für Baumaßnahmen im Hochleistungsstrecken-Baugebiet dann nicht mehr notwendig sein, wenn es zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem bauwerbenden Eigentümer zu einer zivilrechtlichen Einigung, die schriftlich festzuhalten ist, gekommen ist. Dies ist eine Anpassung an die Regelung nach § 38 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes 1957 in der nunmehrigen Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 899/1993.

- 3 -

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 4):

Ausgelöst durch die Erfahrungen der Praxis, und insbesondere infolge einer aktuellen Ausführung des Rechnungshofes, ist vorgesehen, bei den Übertragungsverordnungen nach § 8 Abs. 2 eine Differenzierung für die Festlegung des jeweiligen Bauzeit- und Kostenrahmens vorzunehmen. Aufgrund der mehrstufigen Verfahren für Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Trassenverordnung, eisenbahngesetzliche Genehmigungsverfahren) ist es zweckmäßig, den Zeitpunkt der Festlegung des Bauzeit- und Kostenrahmens an diese Gegebenheiten anpassen zu können.

Zu Z. 5 und Z. 6 (§ 11 und 13):

Enthält Klarstellungen aufgrund des Bundesbahngesetzes 1992 mit der Trennung Eisenbahninfrastruktur (die der Bund über seine grundsätzliche Kostentragung bereitstellt) - Verkehrsbereiche der ÖBB.

Die Grundflächen der Eisenbahninfrastruktur, die aufgrund des § 2 Bundesbahngesetz 1992 vom Bund bereitgestellt werden, sollen auch für Vorhaben, die die HL-AG ausführt, ohne gesondertes Entgelt bereitgestellt werden.

Die übrigen Grundflächen der ÖBB, sofern sie im vorliegenden Zusammenhang benötigt werden, werden (nach dem schon im § 13 HLG enthaltenen Grundsatz) wie die Bundesflächen behandelt, d.h. Benützung gegen Entgelt.

Zu Z. 7 (§ 14):

Ebenfalls Klarstellung aufgrund der zitierten Trennung nach dem Grundsatz des § 2 Bundesbahngesetz.

Zu Art. II:

Übergangsbestimmung für laufende Anhörungen bzw. Trassenverordnungen.

Zu Art. III:

Inkrafttreten gleichzeitig mit den diesbezüglichen Bestimmungen des UVP-G.